

# DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Dezember 2013	Nr. 43
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang  
Betriebswirtschaftslehre  
Vom 5. Dezember 2013

570

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre

**Vom 5. Dezember 2013**

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 12. Mai 2010 (Dienstbl. S. 208) folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 25. März 2010 wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang ist,

1. wer einen Bachelor-Abschluss mit einem Umfang von mind. 180 CP in Betriebswirtschaftslehre oder einen vergleichbaren Abschluss hat – über die Vergleichbarkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss –
2. und die besondere Eignung (§ 69 Abs. 5 UG) nach Absatz 2 nachweist.

(2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind im Hinblick auf den quantitativen und forschungsorientierten Charakter des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre:

1. die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen, nachgewiesen über die Gesamtnote des Bachelorabschlusses nach Abs. 1 von 3,0 oder besser, und
2. mindestens 12 CP im Bachelor-Studium nach Abs. 1 erbrachte Leistungen in grundlegenden mathematischen und statistischen Modulen und
3. mindestens 50 CP im Bachelor-Studium nach Abs. 1 erbrachte Leistungen in betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Modulen.

Diese Kriterien werden anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen überprüft.

(3) Sind die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann die Studienbewerberin/der Studienbewerber vorläufig oder unter Bedingungen zum Master-Studium zugelassen werden, entweder dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden oder dass auf Grund einer fehlenden Schwerpunktsetzung im vorher absolvierten Studiengang die Inhalte der Wahlmodule vorgegeben werden.

(4) Der Zugang zum Master-Studiengang ist unbeschadet Absatz 3 zu versagen, wenn der entsprechende formale Nachweis nach Absatz 1 und 2 nicht bis zum Bewerbungsschluss erbracht wird.

(5) Über den Zugang zum Master-Studium entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei sind in Zweifelsfällen die Fachvertreter und Fachvertreterinnen zu hören.

(6) Der Prüfungsausschuss unterrichtet die Studienbewerberinnen/Studienbewerber schriftlich über die Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 3 geknüpft ist.“

## Artikel 2

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.
2. Der Universitätspräsident wird ermächtigt, die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre neu bekannt zu machen.

Saarbrücken, 13. Dezember 2013

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'V' followed by a long horizontal stroke that curves upwards at the end.

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber